



Gebührenordnung auf dem St. Petersfriedhof

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 einstimmig folgende Gebührenordnung für den Friedhof St. Peter beschlossen, die mit der Veröffentlichung und Auslage im Pfarramt in Kraft tritt.

Doppelt tiefes Erdgrab, Laufzeit 10 Jahre	650 €
Doppelt tiefes Erdgrab am Weg, Laufzeit 10 Jahre	700 €
Doppelt tiefes, doppelt breites Erdgrab am Weg, Laufzeit 10 Jahre	1300 €
Doppelt tiefes Erdgrab, 1 ½ fach, Laufzeit 10 Jahre	975 €
Doppelt tiefes Erdgrab, vierfach, Laufzeit 10 Jahre	2600 €
Kindergrab, Laufzeit 10 Jahre	450 €
Urnennische für 2 Urnen, Laufzeit 10 Jahre	650 €
Urnennischenabdeckplatte für 2 Urnen	160 €
Urnennische für 4 Urnen, Laufzeit 10 Jahre	1250 €
Urnennischenabdeckplatte für 4 Urnen	320 €
Erdurnengrab für 2 vererdbare Urnen, mit Bepflanzung inkl. Platte, Laufzeit 10 Jahre	1.100 €
Erdurnengrab für 4 vererdbare Urnen, ohne Grabpflege, Laufzeit 10 Jahre	550 €
Wiesenurnengrab für 1 vererdbare Urne mit Pflege, Laufzeit 10 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit	720 €
Verwaltungsgebühr pro Verwaltungsakt	80 €
Friedhofsunterhaltsgebühr pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	14 €
Friedhofsunterhaltsgebühr pro Jahr für 1 ½- faches Erdgrab; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	21 €
Friedhofsunterhaltsgebühr für doppelt breite Gräber pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	21 €
Friedhofsunterhaltsgebühr für Erdgrab vierfach pro Jahr für bestehende Gräber und Nischen; entfällt bei Neukauf oder Verlängerung	42 €

Benennt der Grabnutzungsberechtigte keinen Rechtsnachfolger, muss ein Sicherheitsrückbehalt von bis zu 700 € für die eventuelle Grabräumung bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden. Bei Gräbern mit Tiefenfundament beträgt der Sicherheitsrückbehalt 1500 €.